



Besuchswesen für Privatpersonen

Die Staatsanwaltschaft, die Gerichtsbehörden, die Leitung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt ermöglichen den eingewiesenen Personen im Rahmen der Hausordnung den Besuch von Angehörigen.

Untersuchungshaft (UH)

Wenn Sie eine Person besuchen möchten, welche sich in Untersuchungshaft befindet, können Sie im Internet das Formular «Besuche Untersuchungshaft» ausdrucken oder an der Porte vom Untersuchungsgefängnis verlangen. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular senden Sie mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Für alle Besuche von eingewiesenen Personen in der Untersuchungshaft, muss immer eine gültige Besuchsbewilligung der zuständigen Verfahrensleitung vorliegen. Die Besuchsbewilligung wird Ihnen durch die zuständige Verfahrensleitung zugestellt.

Wichtig: Die Besuche werden überwacht und hinter Trennscheibe durchgeführt. Die Unterhaltung muss in deutscher Sprache geführt werden. Dolmetscherbesuche werden durch die einweisende Behörde organisiert. Über das laufende Verfahren darf NICHT gesprochen werden.

Strafvollzug / Massnahme (SV / MN)

Wenn Sie eine Person besuchen möchten, welche sich im Straf- und Massnahmenvollzug befindet, können Sie im Internet das Formular «Besuche Straf-und Massnahmenvollzug» ausdrucken oder an der Porte vom Untersuchungsgefängnis verlangen. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular senden Sie mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises zwecks Überprüfung an das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Innere Margarethenstrasse 18, 4051 Basel. Ihnen wird telefonisch oder per Mail mitgeteilt, wenn der Besuch bewilligt ist.

Jugendliche

Die einweisende Behörde erteilt die Besuchsbewilligungen. Die Besuche finden nur mit Trennscheibe statt.

Kurzfristige Festhaltung (AiG)

Für Besuche bei inhaftierten Personen in kurzfristiger Festhaltung benötigen die Besucher keine Besuchsbewilligung. Die Besuche finden im Gruppenraum ohne Trennscheibe statt.

Besuchskontingente

Jede inhaftierte Person in UH verfügt über ein Kontingent von ½ Stunde pro Woche, ab dem 2. Monat 1 Stunde pro Woche. Bei den Jugendlichen ist es bereits bei Eintritt 1 Stunde pro Woche.

Jede Inhaftierte Person im UH / SV / MN verfügt wöchentlich über ein Kontingent von 1 Stunde. Der Insasse kann pro Besuch höchstens zwei Personen empfangen (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr werden nicht mitgezählt).

Personen in kurzfristiger Festhaltung haben ein unbeschränktes Anrecht auf Besuche innerhalb der Besuchszeiten. Der Insasse kann pro Besuch höchstens zwei Personen empfangen (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr werden nicht mitgezählt).

Besuchszeiten

Sämtliche Besuche nur mit telefonischer Voranmeldung unter
Tel. 061 267 52 15 und mit gültiger Besuchsbewilligung

Untersuchungshaft

Montag bis Freitag, 13.00 bis 16.00 (Ende des Besuches)

Strafvoll- und Massnahmenvollzug / Kurzfristige Festhaltung

Montag bis Freitag, 08.00 bis 11.00 (Ende des Besuches)

Jugendliche in Untersuchungshaft

Montag bis Freitag, 13.00 bis 16.00 (Ende des Besuches)

Jugendliche im Straf- und Massnahmenvollzug

Montag bis Freitag, 08.00 bis 11.00 (Ende des Besuches)
13.00 bis 16.00 (Ende des Besuches)

Personenkontrolle

Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen gültigen amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Pass oder Führerausweis) vorlegen. Kopien werden nicht akzeptiert. Mobiletelefone, Schlüssel, Portemonnaies und andere elektronische Gegenstände müssen im Schliessfach eingeschlossen werden. Anschliessend werden die Besucher einer Kontrolle unterzogen.

Nicht erlaubt

Rauchen ist in den Besucherräumen nicht gestattet. Zudem gilt ein generelles Ess- und Trinkverbot in den Besucherräumen. Tiere dürfen nicht zum Besuch mitgebracht werden.

Missbrauch

Bei Missbrauch des Besuches, insbesondere durch unerlaubtes Überreichen oder Entgegennehmen von Briefen, Geld oder Waren aller Art, Drohungen oder Übergriffen, gegen Anstand und Sitte, wird der Besuch abgebrochen. Grobe Verstösse können ein Disziplinarverfahren (Ausschluss von Besuchen) nach sich ziehen.

Warenabgabe: Information für Angehörige und Besucher

Waren und Effekten können ausnahmslos nur gegen Vorzeigen einem amtlichen Ausweis entgegengenommen werden.

Für eingewiesene Personen nehmen wir nur **Kleider, Schuhe, Geld, Bücher, Rasierapparate, Armbanduhren, Schmuck und Lesebrillen entgegen. Näheres entnehmen Sie dem Merkblatt «Warenabnahme» auf der Webseite des Untersuchungsgefängnisses.** Zu umfangreiche oder verbotene Waren werden zurückgewiesen

Ausnahmeregelungen gelten an Weihnachten, Ostern und persönlichen Geburtstagen.

- Geld können Sie beim Portal gegen entsprechende Quittung abgeben. Es wird dem Freikonto gutgeschrieben und von der Insassenbuchhaltung verwaltet. Inhaftierte dürfen kein Geld besitzen (d.h. im Zellenbereich haben).
- Bücher: Bei Untersuchungshaft erfolgt die Kontrolle der abgegebenen Bücher immer durch die Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft), bei übrigen Haftkategorien durch das Gefängnis.
- Elektrische Rasierapparate für Inhaftierte werden entgegengenommen.
- Nicht zulässig sind Haarschneidemaschinen und Batteriegeräte.
- Armbanduhren, Schmuck und Lesebrillen werden angenommen. Für die persönlichen Gegenstände im Besitz der Inhaftierten besteht keine Haftung seitens des Gefängnisses. Bei wertvollen Gegenständen entscheidet die Gefängnisleitung über die Zulassung bzw. Zurückweisung.
- Medikamente / Arzneimittel werden nur nach Zulassung des Medizinischen Dienstes des Untersuchungsgefängnisses angenommen.

UNTERSUCHUNGSGEFÄNGNIS BASEL-STADT

Die Gefängnisleitung

Basel, 1. Oktober 2025